

Produktinformationsblatt für die sofort beginnende Rentenversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotene Lebensversicherung. Die Informationen sind nicht abschließend. Der gesamte verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus den Bestimmungen des Tarifes, den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen und der Polizza.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Gemäß dem gestellten Antrag und der Beitragsberechnung handelt es sich um eine sofort beginnende Rentenversicherung.

2. Was ist versichert?

Bei Rentenversicherungen wird die versicherte Rente, solange die versicherte Person lebt ausbezahlt. Zusätzlich kann vereinbart werden, dass die Rente während einer bestimmten Zeit (Garantiezeit) auch dann ausbezahlt werden soll, falls die versicherte Person nicht mehr lebt.

3. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Folgen bei Nichtbezahlung, Kosten

Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Beitragsberechnung. Bitte beachten Sie, dass sich dieser Beitrag um eventuelle Zuschläge erhöhen kann, wenn das Ergebnis der Gesundheitsprüfung dies erfordert. Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, kann das zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen.

Nichtbezahlung des ersten oder einmaligen Beitrages:

Der erste oder einmalige Beitrag ist mit Zustellung der Polizza bzw. sollte ein späterer Versicherungsbeginn vereinbart sein, an diesem Termin fällig. Ist der erste oder einmalige Beitrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Beitragszahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist der erste oder einmalige Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist von 14 Tagen noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass Sie an der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages ohne Ihr Verschulden verhindert waren.

Zusätzlich zu dem angeführten Beitrag entstehen Ihnen keine weiteren Kosten, es sei denn, es entstehen durch Ihr Verhalten Mehraufwendungen (insbesondere Zahlscheingebühren, Mahnspesen, Verzugszinsen, Vinkulierungsgebühr oder Nichthaftungsanzeige). Eine aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern. Sollte sich aufgrund der Höhe der Versicherungssumme die Notwendigkeit der Untersuchung durch einen Arzt ergeben (Arztbericht), so sind die Kosten dafür von Ihnen zu tragen. Alle anderen Kosten, die mit dem Abschluss Ihres Lebensversicherungsvertrages zusammenhängen, sind bereits im angegebenen Beitrag enthalten. Die konkrete Höhe dieser Abschlusskosten entnehmen Sie bitte der „Beilage zum Produktinformationsblatt“. Auch die Service- und Verwaltungskosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits im Beitrag einkalkuliert. Die konkrete Höhe dieser Verwaltungskosten entnehmen Sie bitte ebenfalls der „Beilage zum Produktinformationsblatt“.

4. Leistungsausschlüsse

Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag anfechten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

5. Obliegenheiten bei Vertragsabschluss

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn das Leben eines anderen versichert oder mitversichert werden soll, ist auch dieser für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung verantwortlich. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen

6. Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre letzte bekannte Adresse. Wenn während der Vertragslaufzeit der Versicherungsvertrag erweitert oder wiederhergestellt wird, gilt Punkt 5 entsprechend. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

7. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Leistungen aus dem Vertrag bezahlen wir gegen Übergabe der Versicherungsurkunde. Im Todesfall des Versicherten ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde bestätigt und Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz. Danach besteht Versicherungsschutz für die gesamte Versicherungsdauer. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

9. Ihre Möglichkeiten zur Beendigung des Versicherungsvertrages

Sie können den Vertrag jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres vorzeitig beenden. Während des Versicherungsjahres können Sie den Vertrag mit einer 3-monatigen Frist, frühestens jedoch am Ende des ersten Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist mit Nachteilen verbunden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

10. Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Die von der Vorarlberger Landes-Versicherung erwirtschafteten Überschüsse werden zum Großteil an die Versicherungsnehmer weiter gegeben. Da die Entwicklungen der einzelnen Gewinnfaktoren in der Zukunft nicht genau vorausgesehen werden können, beruhen Angaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zu Grunde liegen. Solche Angaben sind daher unverbindlich.

Der Gewinnanteil setzt sich aus dem Zinsgewinnanteil und dem Summen-gewinnanteil zusammen. Der Erstere stellt den Gewinn aus der Überverzinsung und der Zweite den Gewinn aus der Sterblichkeit und den sonstigen Erfolgsquellen dar. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der jeweiligen, zur Ermittlung der Gewinnbeteiligung geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn des Versicherungsjahres und der Summengewinnanteil in Promille des Ablösekapitals, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Zusatzversicherung, errechnet. Die Gewinn-anteile werden aus dem Gewinnplan und dem Geschäftsplan ermittelt. Der Zinsgewinnanteil wird solange gewährt, als die Versicherung läuft, der Summengewinnanteil aber nur bis zu dem Bilanzstichtag, bis zu dem auch laufend Beiträge entrichtet werden. Die Gewinnanteile werden im Geschäftsbericht des Versicherers veröffentlicht.

Die Gewinnanteile begründen eine beitragsfreie Erhöhung der vertraglichen Rente bzw. des garantierten Ablösekapitals. Bei Fälligkeit der Versicherung infolge Ableben oder bei Rückkauf gelangen die bis dahin verzinslich angesammelten Gewinnanteile zur Auszahlung. Durch die jährlichen Gewinnzuteilungen während der Anspardauer wird die erste Rente wesentlich höher sein, als der vertraglich vereinbarte Betrag. Zusätzlich erhöhen sich die laufenden Rentenzahlungen durch weitere Gewinnzuschüssen von Jahr zu Jahr. Zudem wird eine Bonusrente gewährt. Ab Beginn der Pensionszahlungen wird ein Teil der zu erwartenden Gewinne zur Finanzierung einer Bonusrente herangezogen. Die Summe aus der vertraglichen Rente, der Rente aus der Gewinnbeteiligung und der Bonusrente bildet die anfängliche Gesamtrente.